

# RS Vwgh 1987/9/29 86/11/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Die ohne ergänzende Befragung in der Bescheidbegründung vorgenommene Deutung des Widerspruches zwischen der Aussage des Arbeitgebers und einer erst danach vorgelegten Arbeitsbescheinigung, es habe sich bei Ausstellung der Arbeitsbescheinigung um eine reine Gefälligkeit gehandelt, damit der Arbeitnehmer ein möglichst hohes Arbeitslosengeld erhalte, stellt eine unzulässige vorgeifende Beweiswürdigung dar.

## Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110172.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)